

**Informationen des
Kreisjugendamtes Bad Kreuznach
zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen
Vorgaben
nach Art. 13 und 14 DSGVO**

im Zusammenhang mit

- **der Jugendhilfe nach SGB VIII**
- **dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- **dem Unterhaltsvorschussgesetz**

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.



Informationen des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
post@kreis-badkreuznach.de
0671/803-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Salinenstr. 47
55543 Bad Kreuznach
datschutzbeauftragter@kreis-badkreuznach.de
0671/803-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, dürfen nur weitergegeben werden

- mit der Einwilligung des Betroffenen;
- an das Familiengericht, damit es tätig werden kann, wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen möglicherweise gefährdet ist;
- bei einem Zuständigkeitswechsel, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass das Kindeswohl gefährdet ist und die Daten notwendig sind, um das Gefährdungsrisikos abzuschätzen;
- an die Fachkräfte, die bei einer möglichen Gefahr für das Kindeswohl das Risiko abschätzen müssen;
- unter den Voraussetzungen, unter denen beispielsweise auch ein Arzt trotz seiner strafbewehrten Schweigepflicht dazu befugt wäre (z.B. wenn eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders abgewehrt werden kann).
- Im Fall einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls muss das Jugendamt bestimmte Fachkräfte einschalten und die Gefahr gemeinsam mit ihnen beurteilen. Dazu ist es notwendig, dass alle Beteiligten die relevanten Daten kennen. Will das Jugendamt die Daten der Betroffenen übermitteln, muss es die allgemeinen Normen des Datenschutzes im [SGB VIII](#) und [SGB X](#) beachten.

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Das Jugendamt nimmt Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII wahr. Die Jugendhilfe soll gewährleisten, den jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, das Kind und den/die Jugendliche/n vor Gefahren für ihr/sein Wohl zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für den jungen Menschen und seine Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bei den Verarbeitungstätigkeiten handelt es sich um:

– **Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII:**

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

– **Andere Aufgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII:**

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60)

– **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

– **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Damit die vorgenannten Leistungen und Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden können, erheben wir von Ihnen alle erforderlichen personenbezogenen Daten.

- zur persönlichen Situation:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Aufenthaltsort, Aufenthaltsstatus, Migrationshintergrund, vorherige Wohnsitze, Familienstand, Angaben zu Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Haushaltsangehörige, Sorgerechtsregelung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse u.a.

- zur finanziellen Situation:

Angaben zum Arbeitgeber, zu Ausbildung, Studium, Angaben und Nachweise zum Einkommen und zu Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltungspflicht, Steuerbescheide, Sozialversicherungsdaten, Bankverbindung, Nachweis über Schwerbehinderung, Nachweise über Kosten der Unterkunft, Nebenkosten, Versicherungen u.a.

Besonders sensible Daten (wie Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung, religiöse Überzeugung, u.a.), wie sie z.B. für die Eignungsüberprüfung von Bewerberfamilien, sowie im Rahmen der Vermittlung von (Adoptiv-) Pflegekindern erforderlich sein können, dürfen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet werden (Art 9 DSGVO).

Soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Daten auch ohne Ihre Mitwirkung von Dritten erhoben werden. Dies können z.B. sein : der andere Elternteil, Einwohnermeldeämter, Standesämter, Sorgeberechtigte und deren soziales Umfeld, Familienangehörige, Pflegepersonen, Therapeuten, Ärzte, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Ausländeramt, Sozialleistungsträger, Finanzamt, Jobcenter, Familienkasse, Justizbehörden, Polizei, Schule, Kita, JVA

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Für alle personenbezogene Daten in der Jugendhilfe gelten:

- Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO-EU i.V.m. §§ 35 u. 37 S. 2 SGB I, §§ 67-85a SGB X, § 97a SGB VIII
- außerdem §§ 61-68 SGB VIII, davon abweichend:
 - für Beistandschaften/Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften gilt nur § 68 SGB VIII,
 - für die Unterhaltsvorschusskasse gelten SGB I, SGB X und § 6 UVG
 - für den gesetzlichen Jugendschutz gilt das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG)
 - im Adoptionswesen gelten § 9d AdVermiG i.V.m. SGB I u. X bzw. bei Hilfe nach § 50 SGB VIII gilt das SGB VIII (§ 1758 BGB regelt das Adoptionsgeheimnis)
 - für die Eingliederungshilfe gelten zusätzlich §§ 10 Abs.4, 13, 21 Abs.1, 23 Abs.4 SGB IX)

Weitere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten können z.B. sein: das Einkommensteuergesetz, die Abgabenordnung, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Wir geben Ihre Daten nur weiter, sofern es für die Einleitung und Durchführung einer Hilfe bzw. für die Erledigung anderer Aufgaben der Jugendhilfe notwendig ist oder wenn wir aufgrund eines gesetzlichen Auftrags dazu verpflichtet sind. Unterliegen die Daten der Schweigepflicht, dürfen diese nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 203 StGB, 65 SGB VIII übermittelt werden (z. B. mit Ihrer Einwilligung).

a. innerhalb der Kreisverwaltung:

innerhalb des Jugendamtes:

Hat das Jugendamt Daten für unterschiedliche Aufgaben erhoben, darf es diese nur zusammenführen, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Auch bei den verschiedenen Leistungsarten der Jugendhilfe ist das nur erlaubt, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe und die Sozialen Diensten (Allgemeiner Sozialer Dienst und Sonderdienste) bilden dabei eine Organisationseinheit zur funktionalen Umsetzung der Aufgaben. Die Daten dürfen verbunden werden, wenn die jeweilige Aufgabe sonst nicht erfüllt werden kann.

andere Abteilungen:

Zur Auszahlung bewilligter Mittel und zu Kostenheranziehungszwecken werden die hierzu erforderlichen Daten an die Finanzabteilung der Kreisverwaltung weitergegeben. Falls bei Einlegung eines Rechtsbehelfs keine Abhilfe möglich ist, werden die Unterlagen an den Kreisrechtsausschuss im Hause weitergeleitet.

b. Auftragsverarbeiter

Mit der PROSOZ-Software für die Kinder- und Jugendhilfe werden sämtliche Hilfsangebote der Sozialen Dienste (auch Sonderdienste wie Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe usw.), sowie UVG-Leistungen und andere Daten zur Aufgabenerfüllung erfasst und verwaltet. Für die korrekte Umsetzung, z.B. Zahlung von Leistungen werden alle relevanten Falldaten bereitgestellt. Das Programm unterstützt bei Steuerung und Controlling.

Für die Beteiligung an dem Projekt der rheinland-pfälzischen Jugendämter „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen -Planung, Steuerung und Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung“ geben wir Daten zur Hilfgewährung pseudonymisiert bzw. anonymisiert an das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ISM) weiter.

c. Dritte

Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung (§ 69 SGB X) erforderlich ist, z.B. an andere Sozialleistungsträger (wie Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse), Sozialämter, andere Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe, Honorarkräfte, Finanzämter, Gerichte, Ausländerbehörde, Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb, Versicherungsunternehmen, Polizei, Staatsanwaltschaft, beauftragte Rechtsanwälte, Schulen, Kita, Krankenhäuser, Ärzte, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, psychologische Psychotherapeuten

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

ggfs. bei

- Rückführung von Asylbewerbern in deren Herkunftsland und zur Identifikationsfeststellung
- bei Auslandsadoptionen an die internationale Organisation mit Sitz in Deutschland
- in begründeten Einzelfällen können Daten zur Vaterschaftsfeststellung oder Unterhaltsrealisierung an Behörden und Gerichte in Drittländern weitergegeben werden

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Lt. Bericht 4/2006 der KGST zu den Aufbewahrungsfristen in Kommunalverwaltungen (Ordner K:\KGSt) gelten für die nachfolgend aufgeführten Bereiche (soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgegeben), folgende Aufbewahrungsfristen:

- 4 Jahre: Buchhaltungsdaten
- 5 Jahre: Daten über Jugendgerichtshilfe, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- 6 Jahre: Daten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege, Kinder- und Jugendberufshilfen, Jugendberufshilfen, Jugendberufshilfe, Familienberufshilfe, Elternbeitragsfestsetzungen und -übernahmen, sowie Kita-Personalkostenabrechnung
- 10 Jahre: für alle übrigen Daten, z.B. zu Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte, Mitwirkung im Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten,
- 30 Jahre: Kita-Bauakten
- 99 Jahre: Adoptionen

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für die Gewährung beantragter oder erforderlicher Leistungen sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass Sie alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben müssen, ebenso Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählt auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Wenn Sie diese Mitwirkungspflicht nicht beachten, kann die beantragte oder erforderliche Hilfe nicht gewährt und erforderliche Leistungen nicht erbracht werden.

Nachfolgend möchten wir Sie zusätzlich darüber informieren, wie sich die Regelungen auf die Fachbereiche des Jugendamtes auswirken:

Soziale Dienste

Hier werden personenbezogene Daten z.B. für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige verarbeitet. Ebenso werden personenbezogene Daten zur Erfüllung der anderen Aufgaben der Jugendhilfe wie die Inobhutnahme, die vorläufige Inobhutnahme, die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind verarbeitet. Hierzu zählen die Namen, Adressen, Geburtsdaten, Email-Adressen, Kontodaten sowie fallspezifische Daten zu Situationen von Kindern und Familien, die zur pädagogischen Einschätzung und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen erforderlich sind. Mit Einverständnis der Betroffenen erfolgt die Weitergabe der Daten an beauftragte Dritte, welche die Hilfen durchführen, aber auch im Wege der Amtshilfe, an Gerichte, andere Behörden oder beauftragte Rechtsanwälte.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung, Kostenerstattung, Kostenersatz, Kostenbeiträgen und Unterhaltsansprüchen verarbeitet. Hierzu zählen die Namen, Adressen, Geburtsdaten, Email-Adressen, Kontodaten sowie Einkommensnachweise. Eine Weitergabe der Daten erfolgt, auch im Wege der Amtshilfe, an Gerichte, andere Behörden oder beauftragte Rechtsanwälte, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Bereich der Eingliederungshilfe werden außerdem Daten zur gesundheitlichen Entwicklung und zur Teilhabe verarbeitet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

Im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kita-Plätzen verarbeitet. Hierzu zählen z.B.: Name, Anschrift, Geburtsdaten, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adressen. Diese Daten werden an Kindertagesstätten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Kita weitergegeben.

Für die Festsetzung oder Prüfung einer möglichen Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesstätten werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierzu zählen z.B. neben den Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Telefonnummer, ggf. Mail-Adressen, auch Einkommens- und Kontodaten.

Im Bereich der **Kindertagespflege** werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Plätzen in Tagespflegestellen verarbeitet. Hierzu zählen z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adressen, Geburtsdatum/-ort, Konfession, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Schwerbehinderung, Angaben zu den Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden ausschließlich intern genutzt.

Für die Inanspruchnahme der Tagespflege werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der einkommensabhängigen Beitragsfestsetzung verarbeitet. Hierzu zählen z.B. die Namen der Betroffenen, Geburtsdaten und deren Adressen sowie Einkommensnachweise.

Für die Erteilung/Widerruf/Rücknahme von Erlaubnissen zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierzu zählen z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Mail-Adressen, Geburtsdatum/-ort, Konfession, Staatsangehörigkeit. Diese Daten werden ausschließlich intern verarbeitet.

Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz erfordert die Erhebung personenbezogener Sozialdaten wie Personalien, Familiensituation, erzieherische Situation, Angaben zum sozialen Umfeld sowie Angaben zur schulischen, beruflichen und gesundheitlichen Situation.

Im Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren werden personenbezogene Daten in Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren bzw. Bußgeldverfahren erhoben, um die Aufgaben gemäß Jugendgerichtsgesetz und SGB VIII, insbesondere § 52 SGB VIII zu erledigen. Die erhobenen Daten dienen der umfassenden Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung zur Einleitung erzieherischer Hilfen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren bringt erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte im Verfahren ein.

Die Weitergabe der erforderlichen Daten erfolgt verfahrensspezifisch an entsprechende Beteiligte im Rahmen von berechtigtem Verlangen: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Arrestanstalten, Fachkliniken, Gesundheitsamt, Ausländeramt, Führerscheinstelle, Sozialdienste, Träger der ambulanten Maßnahmen sowie Träger von Hilfen zur Erziehung, Fachdienste der Landkreisverwaltung etc.

Darüberhinausgehende Weitergaben und Datenerhebungen werden in einer separaten Erklärung durch den Jugendlichen und seine Sorgeberechtigten bzw. durch den Heranwachsenden gestattet.

Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen unterstützen Eltern in der Versorgung und Erziehung vor allem während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren. Es werden personenbezogene Daten wie Name und Anschrift der Eltern und des Kindes, sowie Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität des Kindes erhoben.

Mit Einverständnis der Eltern/ Personensorgeberechtigten werden Daten an entsprechende Fachkräfte weitergeleitet, wenn eine Familienhilfe eingesetzt werden soll.

Die Angebote der Frühen Hilfen sind immer freiwillig und transparent für die Familien.

Pflegekinderdienste und Adoptionsvermittlung

Im Bereich des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlung werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Eignungsüberprüfung von Bewerberfamilien, sowie im Rahmen der Vermittlung von (Adoptiv-) Pflegekindern verarbeitet.

Hierzu zählen die Personalien, Adressen, Telefonnummern und ggf. E-Mail- Adressen, Familienstand, Kinder (Alter der Kinder und Geschlecht), Lebensgeschichte, Einkommen, Schulden sowie die Kontodaten von (Adoptiv-) Pflegeeltern, Beruf, Ausbildung, Schulabschluss, Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Wohnsituation, Genogramm als auch Vermittlungswünsche.

Eine Weitergabe von Daten erfolgt, auch im Wege der Amtshilfe, an Gerichte und andere prozessbeteiligte Behörden. Sofern nicht im Rahmen der Amtshilfe oder in akuten Kinderschutzfällen, erfolgt die Weitergabe nur nach vorheriger Zustimmung der Beteiligten.

Sekundär werden im Bereich des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlung Namen, Adressen (ggf. E-Mail-Adressen und Telefonnummern) von Herkunftseltern im Rahmen der Antragstellung für Hilfen zur Erziehung verarbeitet. Hier sind Überschneidungen zum Allgemeinen Sozialen Dienst und zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beachten.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte wie andere Behörden, Gerichte oder durchführende Träger einer Leistung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer rechtlichen Befugnis oder nach vorheriger Zustimmung der Beteiligten.

Beistandschaft, Beurkundungen, Unterhaltsvorschuss

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der den Aufgaben zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2, § 55, § 58 a, §§ 59-60 SGB VIII, § 1712 BGB, ergänzt durch persönliche Einwilligungserklärungen.

Zu den personenbezogenen Daten zählen z.B. Namen, Geburtsdaten, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Adressen, Kontodaten, Angaben zu Kindern, Ehe- und Lebenspartnern sowie Angaben zu Einkünften und Unterhaltsverpflichtungen.

Wird ein Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB von den Betroffenen nicht erfüllt und besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten oder es liegt eine entsprechende Einwilligungserklärung vor, werden personenbezogene Daten auch bei Dritten (z. B. Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, Justizbehörden, Finanzämter, Meldeämter) erhoben.

Im Bereich **Beistandschaft** werden personenbezogene Daten erhoben, um die umfassende Beratung, Unterstützung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb einer Beistandschaft zu gewährleisten. Die Daten werden im Zusammenhang mit der Klärung der Vaterschaft, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und zu Fragen der gemeinsamen Sorge erhoben. Eine Weitergabe erfolgt an Beteiligte, sowie Dritten (Gerichte, Gerichtsvollzieher, Finanzämter, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und beauftragte Rechtsanwälte).

Im Bereich **Beurkundungen** werden personenbezogene Daten erhoben, um die Beurkundungen durchzuführen und das Beurkundungsregister zu führen. Ferner werden sie erhoben, um bei der Beurkundung von Erklärungen zur gemeinsamen Sorge die Führung des Sorgeregisters sicherzustellen. Eine Weitergabe erfolgt an die im Beurkundungsverfahren Berechtigten, Standesämter, Gerichte, Rechtsnachfolger sowie im Rahmen von berechtigtem Verlagen.

Im Bereich **Unterhaltsvorschuss** werden personenbezogene Daten erhoben, um über Anträge auf die Gewährung von Unterhaltsvorschuss entscheiden zu können. Ferner werden Daten zur Heranziehung der Unterhaltspflichtigen erhoben.

Die Erhebung der Daten stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 SGB I, § 67 Abs. 2 Satz 1, 67a ff. SGB X, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Personenbezogenen Daten können auch bei Dritten (z. B. Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, Gerichten, Finanzämter, Meldeämtern) erhoben werden, wenn ein Auskunftsanspruch nach § 6 Unterhaltsvorschussgesetz von den Betroffenen nicht erfüllt wird oder eine entsprechende Einwilligungserklärung zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß DSGVO erteilt wurde.

Die Unterhaltsvorschusskasse des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie verarbeitet Daten wie z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Bankverbindung, Arbeitgeber, Telefonnummer sowie Angaben zu Einkünften aus versicherungspflichtiger oder selbstständiger Tätigkeit, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, wie z. B. Rentenbezüge, Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder Schuldverpflichtungen, Versicherungsbeiträge sowie private Rentenbezüge.

Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der den Aufgaben zugrundeliegenden besonderer gesetzlicher Bestimmungen (§ 68 SGB VIII).

Im Bereich der **Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften** werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Personensorge und Vermögenssorge für die zugewiesenen Mündel verarbeitet. Hierzu zählen die Namen, Geburtsdaten, Geburtsort, Familienstand, Adressen, Kontodaten, Angaben zu Kindern, Ehe- und Lebenspartnern sowie Angaben zu Einkünften, wie Einkommensnachweise, Steuerbescheide, Bilanzen und Vermögensverzeichnisse, Renten- und Krankenversicherungsdaten, Gesundheitsdaten sowie Schul- und Ausbildungsdaten der Beteiligten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt an Gerichte, Behörden, Ärzte, Schulen, Kindergärten, Beteiligte im Rahmen der ambulanten und stationären Jugendhilfe nach §27 SGB VIII oder beauftragte Rechtsanwälte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.